

Er hat also dieses Recht nur erst ein Jahr genossen und hat dafür eine so bedeutende Summe bezahlt. Jedoch konnte diese Petition von Seiten des Ausschusses keine besondere Berücksichtigung finden, weil nämlich, insoweit der Petent Jagd gekauft hat, welche Theile des Ritterguts Grund und Bodens berührt, was man allerdings nicht genau sehen kann aus seiner Petition, jedoch aber vermuthen muß, weil er nämlich sie von dem Rittergutsbesitzer gekauft hat, er hinsichtlich dieser Theile nach den Grundrechten vom Eigenthümer des Grund und Bodens entschädigt werden muß, denn dies ist der Verkäufer. Hinsichtlich der andern Theile des Jagdbezirks, den er gekauft hat, ist es noch eine zweifelhafte Frage, ob er von dem Verkäufer dafür entschädigt werden muß, da hierüber durch die allgemeine Gesetzgebung sein Recht für unwirksam erklärt wird. Jedoch kann dieser mir wenigstens vorseiende Zweifel nicht durch Beschluß der Kammer gehoben werden, sondern es werden die Spruchbehörden nach dem gegebenen Falle beurtheilen müssen, ob hier der Verkäufer die Eviction, die allerdings vorhanden ist, prästiren muß, weil hier eine vis major, die Staatsgewalt, ein solches Recht aufgehoben habe. Aus allen diesen Gründen ist daher der Ausschuss dem Beschlusse der zweiten Kammer beigetreten, welcher dahin geht, diese sämtlichen Bittschriften als durch die Grundrechte erledigt beizulegen.

Präsident Joseph: Will die Kammer sofort über den Bericht des Berichterstatters Beschluß fassen? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Verlangt Jemand das Wort hierüber? — So frage ich die Kammer: ob sie die vom Herrn Berichterstatter erwähnten Bittschriften als durch die Grundrechte bereits erledigt beilegen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Der Herr Berichterstatter wird noch einen dritten Vortrag halten.

Berichterstatter Abg. G a u t s c h: Es haben ferner mehrere Bewohner der Stadt Stollberg, Christian Friedrich Neubert und Genossen, darauf angetragen, daß das Gesetz vom 18. Juli 1846, eine kurze Verjährungszeit für gewisse Forderungen betreffend, wieder aufgehoben werde. Sie sagen in ihrer Bittschrift, dieses Gesetz hätte sich nie des Beifalls der Gewerbetreibenden zu erfreuen gehabt, und könnte nur zu deren Nachtheile aufrecht erhalten werden. Denn es verleihe die natürliche Freiheit, weil es bei dem Verluste der Forderung das Recht der Nachsicht der Schuldner auf einen zu kurzen Zeitraum beschränke. Es dictire auch gerade gegen die gedrücktesten und ärmsten Schuldner die größte Härte und Strenge und zwingt zum Klagen, wenn man nicht den im Gesetze nachgelassenen kostspieligen Weg, um sich vor Verjährung zu schützen, einschlagen wolle. Es verwickle ferner den Gewerbsmann, der es mit den ärmern Volksclassen und Geschäftsleuten zu thun habe, in verschiedene Plackereien, denn reiche Leute ließen ihre Schulden Jahre lang nicht unberichtigt. Es schiene also nur dieses Gesetz gegen die Armuth gerichtet zu sein. Ferner führen die Bittsteller an, daß, da

auch Sportelreste verjähren, am Schlusse des heurigen Jahres die Behörden genöthigt wären, die alten Reste ungesäumt beizutreiben, damit nicht Verlust für sie und Vertretungsverbindlichkeit entstände. Es würden sich daher am Schlusse des Jahres eine Masse Klagen zusammenhäufen und die Justizbehörde würde übermäßig angestrengt und genöthigt werden, mit der Armuth einen Kampf auf Leben und Tod zu führen. Das Gesetz erfordere auch mehr Arbeitskräfte bei den Behörden und eine stete Aufmerksamkeit der Gläubiger. Dabei setze es arme Schuldner harten Maaßregeln aus; kurz, die Nachtheile dieses Gesetzes überwögen die Vortheile desselben. Der Ausschuss kann jedoch diesen Gründen durchaus nicht beitreten. Der Verkehr, wie nicht zu leugnen ist, ist in der jetzigen Zeit sehr ausgebreitet, es entstehen täglich neue Forderungen auf der einen und neue Verbindlichkeiten auf der andern Seite. Die Zahl derselben wächst von Tag zu Tage, und wenn Jemand nach dem Schlusse eines Jahres zurückblickt, so wird er erschrecken, wenn er überlegt, welche Verbindlichkeiten im Laufe eines Jahres von ihm in irgend einer Beziehung eingegangen worden sind. Es liegt nun gewiß eine große Gefahr darin, daß man nach der früher bestandenem Gesetzgebung, die eben durch dieses Gesetz aufgehoben wurde, 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage lang nicht sicher sein konnte, von irgend einer Seite her wegen einer frühern Verbindlichkeit in Anspruch genommen zu werden. Man kann hier zwar entgegenhalten: „Nun, da muß man hübsch alle Quittungen aufbewahren.“ Ja, das ist wohl leicht gesagt, aber schwer ausgeführt. Denn zu welcher enormen Massen von Belegen und Quittungen würde das heranwachsen, wenn man auf so einen Zeitraum alle in die Hände bekommenen derartige Schriftstücke aufheben wollte. Es ist auch in einem so langen Zeitraume leicht ein Verlust durch Feuersbrunst und andere Zufälle möglich, die Jemanden des Mittels berauben können, eine Forderung als getilgt nachzuweisen. Es muß also Jeden, der ein bedeutendes Geschäft hat, eine immerwährende Unruhe befallen, daß er durch Nachlässigkeit eines Gläubigers im Ausstreichen oder Quittiren noch irgend einen Anspruch zu erwarten habe. Auf solch einen Zeitraum hinaus wird es nun auch schwer sein, andere Beweismittel und namentlich Zeugen zu erhalten, und es dürfte auch zu unangenehmen Plackereien führen. Auch hat es sich schon bewährt, daß namentlich wo Todesfälle eintreten, und dann Erben gegen Erben in Bezug auf solche Angelegenheiten stehen, es immer wieder auf eidliche Bestärkung der Richtigkeit einer Angabe hinauskommt, und daß Nachlaßregulirungen von bedeutenden Geschäftsleuten hauptsächlich dadurch sehr verzögert werden, weil die Forderungen derselben auf so langem Zeitraume zurück beachtet und eingezogen werden. Auch ist nicht zu verkennen, daß jetzt ein Gläubiger genöthigt gewesen ist, dem Schuldner zu lange zu creditiren. Es hat ihm dies vielleicht dort die Höflichkeit geboten, und hier das Mitleid. Jetzt aber ist er durch das Gesetz gedeckt. Er kann sagen, ich bin zum